

# Hallenregeln für die Sport- und Konferenzhalle Jugendbildungszentrum Blossin e. V.

## §1 Nutzungsbedingungen

Die Sport- und Konferenzhalle darf nur durch autorisierte Personen oder Gruppen betreten werden. Die Nutzung ist vorher anzumelden.

Schlüssel werden für die entsprechenden Hallenseiten an der Rezeption gegen Unterschrift ausgehändigt.

Jugendgruppen dürfen die Halle nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person betreten.

Im gesamten Hallenbereich besteht grundsätzlich Rauchverbot.

## §2 Verhalten in der Halle bei Sportveranstaltungen

Die Nutzer der Sport- und Konferenzhalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Folgendes ist zu beachten:

- die Spielfläche darf nur in Hallen-Sportschuhen mit abriebfester oder heller Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden, die nicht draußen getragen werden.
- es darf nur das angemietete Feld der Halle betreten werden
- zum Fußballspielen darf nur ein Hallenfußball verwendet werden
- Fahrräder, Tiere u. ä. Gerätschaften dürfen nicht mit in die Sporthalle einschließlich Nebenräume gebracht werden
- Abfall bitte in die entsprechenden Behälter werfen
- der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb der Sporthalle gestattet
- das Licht ist beim Verlassen der Halle auszuschalten und die Fenster zu schließen.

## §3 Verhalten in der Halle bei sonstigen Veranstaltungen

Die Nutzung der Sporthalle ist in der Regel für geeignete andere Veranstaltungen möglich und richtet sich nach den objektiven Voraussetzungen der Sport- und Konferenzhalle.

Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur in dem für die konkrete Veranstaltung genutzten Bereich gestattet.

## §4 Brandschutz/Sicherheit

Die beim Anreisegespräch überreichte Brandschutzordnung ist auch in der Sport- und Konferenzhalle zu beachten.

## §5 Aufsicht

Die aufsichtsführende Person hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hallenordnung eingehalten werden. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Personal des Jugendbildungszentrums ist berechtigt, Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, der Halle zu verweisen.

Im Falle einer Beschädigung oder Verlust von Gerätschaften ist mit einer finanziellen Schadensbegleichung zu rechnen.

## §6 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Jugendbildungszentrum nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände nicht mit in die Halle zu nehmen.

## §7 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 10. Juli 2018 in Kraft.

Der Vorstand